



# Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

## PRESSEMITTEILUNG

19. Juli 2023

### **Organstreitverfahren der FDP/DVP-Landtagsfraktion gegen den Landtag wegen des Dritten Nachtragshaushalts für das Jahr 2021 erfolglos**

1 GR 4/22

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit heute verkündetem Urteil einen Antrag der FDP/DVP-Fraktion gegen den Landtag von Baden-Württemberg als unzulässig zurückgewiesen. Die FDP/DVP-Fraktion hatte im Organstreitverfahren geltend gemacht, die Ermächtigung des Finanzministeriums zur Kreditaufnahme im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie im Haushaltsjahr 2021 verstoße gegen die sog. Schuldenbremse. Das verletze sowohl die Antragstellerin in ihren Rechten als Landtagsfraktion als auch den Landtag in seinen Rechten.

### **Sachverhalt**

Nachdem bereits im Haushaltsjahr 2020 Kredite in Höhe von 7.198.000.000 Euro im Zuge der Coronavirus-Pandemie aufgenommen worden waren, wurde das Finanzministerium durch zwei Gesetzesbeschlüsse vom 21. Juli 2021, unter anderem durch das Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021, ermächtigt, weitere Kredite in Höhe von 941.719.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie aufzunehmen.

Gegen diese Gesetzesbeschlüsse wandte sich die FDP/DVP-Fraktion im vorliegenden Verfahren. Sie machte geltend, die angegriffenen Gesetzesbeschlüsse

Ansprechpartner: Dr. Alexander Jooß, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Postanschrift: Urbanstr. 20 ▪ 70182 Stuttgart ▪ Telefon 0711 212-3300 ▪ Telefax 0711 212-3319

poststelle@verfassungsgerichtshof.bwl.de ▪ [www.verfgh.baden-wuerttemberg.de](http://www.verfgh.baden-wuerttemberg.de)

missachteten die Regeln der sog. Schuldenbremse in Art. 84 LV und verletzten dadurch das Budgetrecht nach Art. 79 LV. Das Budgetrecht in Verbindung mit dem Mechanismus der sog. Schuldenbremse stehe nicht nur dem Landtag insgesamt zu, sondern sei auch ein Recht der Landtagsfraktionen. Jedenfalls sei eine Fraktion berechtigt, in Prozessstandschaft für den Landtag eine Verletzung des Budgetrechts im eigenen Namen in einem Organstreitverfahren gegen den Landtag zu rügen. Die Geltendmachung von Rechten des Landtags durch eine Oppositionsfraktion in einem Organstreitverfahren müsse zum Zwecke der Kontrollfunktion des Parlaments und des Minderheitenschutzes zulässig sein.

### **Wesentliche Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs**

Der Verfassungsgerichtshof hat den Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Ein Antrag im Organstreitverfahren ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört (hier der Landtag), durch eine Handlung oder Unterlassung des Antragsgegners in der Wahrnehmung seiner ihm durch die Verfassung übertragenen Rechte und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet sei. Die FDP/DVP-Fraktion hat in ihrem Antrag jedoch weder die Verletzung eigener Rechte noch die Verletzung von Rechten des Landtags dargelegt.

Eine Verletzung von eigenen Rechten der FDP/DVP-Fraktion lag ersichtlich nicht vor. Das Budgetrecht aus Art. 79 LV ist ausschließlich ein Recht des Landtags als Gesamtorgan, nicht jedoch ein eigenes Recht der Fraktionen.

Aus dem Antrag der FDP/DVP-Fraktion ergibt sich auch nicht die Verletzung von Rechten des Landtags. Eine Fraktion kann im Organstreitverfahren Rechte des Landtags im eigenen Namen, das heißt in Prozessstandschaft für den Landtag, geltend machen. Dies kommt auch in einem gegen den Landtag gerichteten Organstreitverfahren in Betracht. Insoweit hat der Verfassungsgerichtshof seine gegenteilige frühere Rechtsprechung aufgegeben. Ein derartiger „Insichprozess“ ist zulässig, soweit sich die Fraktion auf einen Rechtssatz der Verfassung berufen

kann, der die Entscheidungs- und Gestaltungsmacht zukünftiger Landtage schützen soll. Sieht die Verfassung eine derart zukunftsgerichtete Schutzwirkung vor, kommt einer Oppositionsfraktion eine Wächterrolle zum Schutz zukünftiger Parlamente zu. Aufgrund dieser Wächterrolle kann eine Fraktion (möglicherweise) verfassungswidrige Vorwirkungen von Handlungen des gegenwärtigen Parlaments im Organstreitverfahren zur Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof stellen.

Den Regelungen zur sog. Schuldenbremse in Art. 84 LV kommt eine solche Schutzwirkung zugunsten zukünftiger Landtage zu. Denn der erkennbare Sinn und Zweck der sog. Schuldenbremse besteht darin, die Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume künftiger Haushaltsgesetzgeber durch die Beschränkung der Kreditaufnahme zu sichern. Sofern durch eine Kreditaufnahme der zukünftige Haushaltsgesetzgeber in seinem haushaltspolitischen Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum tatsächlich spürbar beschränkt wird, kann eine Fraktion daher die Verletzung der Regelungen zur sog. Schuldenbremse in Prozessstandhaft im Organstreitverfahren gegen den Landtag geltend machen.

Die von der FDP/DVP-Fraktion im vorliegenden Verfahren angegriffenen Gesetzesbeschlüsse im Zusammenhang mit dem Dritten Nachtragshaushalt für das Jahr 2021 haben keine spürbare Beschränkung des künftigen haushaltspolitischen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraums des Landtags zur Folge gehabt. Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Verfahrensbeteiligten wurde die hier angegriffene Kreditermächtigung zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie im Haushaltsjahr 2021 nicht in Anspruch genommen. Zwischen den Beteiligten war darüber hinaus unstrittig, dass von der Kreditermächtigung auch in den folgenden Haushaltsjahren kein Gebrauch mehr gemacht werden konnte und kann. Der Schutzzweck der sog. Schuldenbremse, zukünftige Generationen vor Schuldenlasten zu schützen und zukünftigen Landtagen die haushaltspolitische Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit zu erhalten, war daher nicht berührt. Eine davon unabhängige umfassende Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsgesetzes findet im Organstreitverfahren nicht statt.

## Zitierte Rechtsvorschriften

Art. 79 der Landesverfassung:

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Landesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan soll in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein Rechnungsjahr oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Die Feststellung soll vor Beginn des Rechnungsjahres, bei mehreren Rechnungsjahren vor Beginn des ersten Rechnungsjahres, erfolgen.

...

Art. 84 der Landesverfassung

(1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Einnahmen aus Krediten im Sinne von Satz 1 entstehen dem Land auch dann, wenn Kredite von Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union dem Staatssektor zuzurechnen sind, aufgenommen werden und wenn der daraus folgende Schuldendienst aus dem Landeshaushalt erbracht wird oder künftig zu erbringen ist.

(2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Absatz 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben nach Absatz 1 und 2 abgewichen werden. Die Feststellung, dass eine Naturkatastrophe im Sinne von Satz 1 vorliegt, trifft der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Feststellung, dass eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Satz 1 vorliegt, trifft der Landtag bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte seiner Mitglieder betragen muss. Über die Höhe der insoweit erforderlichen Kreditermächtigung beschließt der Landtag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss nach Satz 4 ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

...

## Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern liegt diese Voraussetzung nicht vor. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.